

Hausordnung

1. Veranstaltungsgelände ist:

Das gesamte IVB Hallen Gelände, Pastorstrasse 5, 6020 Innsbruck

2. Betreten und Verweilen auf dem Veranstaltungsgelände

- a) Die Erlaubnis zum Betreten bzw. zum Verweilen auf dem Veranstaltungsgelände ist von der Bereitschaft, sich (Kleidung und mitgeführte Behältnisse) von Ordnern des Veranstalter durchsuchen zu lassen, abhängig.
- b) Die Organe des Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Personen, (Kleidung und mitgeführte Behältnisse) die Zutritt zur Veranstaltung haben wollen nach gefährlichen Gegenständen zu durchsuchen.
- c) Die Organe des Sicherheitsdienstes sind weiters ermächtigt, Personen, die sich weigern, sich durchsuchen zu lassen vom Zutritt zur Veranstaltung auszuschliessen.
- d) Das Verweilen auf dem Veranstaltungsgelände setzt eine gültige Berechtigung voraus.
- e) Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände ist absolutes Hundeverbot.
- f) Aus Sicherheitsgründen dürfen keine Kinderwägen in den Veranstaltungsbereich eingebracht werden.
- g) Jenen Besuchern, die bekannte oder potentielle Unruhestifter sind, offensichtlich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, alkoholische Getränke in den Veranstaltungsbereich einzubringen versuchen oder Gegenstände mit sich führen, die für Akte der Gewalttätigkeit als Wurfgeschosse oder sonst in einer dem ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung grob störenden Weise verwendet werden können, wie beispielsweise Feuerwerkskörper und Rauchbomben, und nicht bereit sind, diese abzugeben, ist der Zutritt zum Veranstaltungsbereich zu verwehren.
- h) Die Anordnungen der Sicherheitsorgane zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit ist unverzüglich Folge zu leisten.
- i) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen werden mit einer Anzeige geahndet.
- j) Es liegt im Ermessen des Veranstalters einzelne Bereiche des Veranstaltungsgeländes zu sperren. Für den Besucher ergeben sich in einem solchen Fall keine Ersatzansprüche.
- k) In den Versammlungsstätten hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet oder geschädigt wird oder – mehr als nach Umständen vermeidbar – behindert oder belästigt wird.
- l) Den Besuchern der Versammlungsstätten ist es insbesondere nicht erlaubt Feuer zu machen, bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben und außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Versammlungsstätte in anderer Weise, insbesondere durch Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.
- m) Es ist des Weiteren nicht erlaubt ohne Einverständnis des Betreibers der Versammlungsstätten Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen und aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellte Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen mitzuführen
- n) Die Mitnahme von Speisen und Getränken in das Veranstaltungsgelände ist untersagt. Besucher, welche mitgebrachte Speisen und Getränke nicht freiwillig abgeben, kann der Zutritt zum Veranstaltungsgelände untersagt werden.
- o) Wir weisen darauf hin, dass sich im Gelände Starkstrom Leitungen befinden. Betreten oder Besteigen der Anlagen der IVB ist verboten. Nicht Befolgung dieser Anweisung hat den Ausschluss von der Veranstaltung zur Folge.
- p) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Veranstalter